Richtlinien zur Standgestaltung

Die Aussteller sind zu einer sorgfältigen und geschmackvollen Gestaltung ihrer Stände verpflichtet.
Die Richtlinien zur Standgestaltung sind zwingend einzuhalten.

Bitte geben Sie diese Informationen an Ihr Messebauteam bzw. an das von Ihnen beauftragte Messebauunternehmen weiter!

1. Mietgegenstände

Ein Mietausstellungsstand ist bei den Standpaketen der all about automation inkludiert. Dieser Stand - einschließlich Ausstattung - darf nicht durchbohrt oder auf irgendeine andere Art beschädigt werden. Beklebungen müssen vor der Rückgabe der Mietgegenstände rückstandsfrei entfernt werden.

Der Mietausstellungsstand darf in seiner Optik nicht wesentlich verändert werden. Insbesondere nicht durch eigene Aufbauten, die die maximale Standbauhöhe überschreiten. Zusätzliche vom Aussteller angebrachte Auf- oder Anbauten sind genehmigungspflichtig. Der Stand muss nach oben offen sein. Das Anbringen von Decken und Deckensegeln ist nicht erlaubt. Exponate und eigene Möbel können mitgebracht werden und sind in Bezug auf den Standbau nicht genehmigungspflichtig.

Während der Mietdauer entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Es gelten die diesbezüglichen Regelungen der Standbaupartner der all about automation.

2. Sonstiges

Fußboden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutz-einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein. Das verwendete Material muss schwer entflammbar sein (das verwendete Material muss mindestens der DIN 4102 Klasse B1 entsprechen gemäß Versammlungsstättenverordnung).

Die Standbegrenzungen sind unbedingt einzuhalten. Exponate und Mobiliar dürfen nur innerhalb der eigenen Standgrenzen platziert werden

3. Genehmigungspflicht eigener Standbau

Sofern der Aussteller nicht den Systemstandbau der all about automation nutzt, sind die Standbaupläne genehmigungspflichtig.

Bitte reichen Sie Ihre Standplanung inklusive Maßangaben (Breite, Länge, Höhe) spätestens 3 Monate vor Messebeginn per E-Mail an aaa-orga@easyfairs.com zur Genehmigung ein.

EASYFAIRS
Visit the future

Stand: 01.04.2026 | Änderungen vorbehalten

Easyfairs Deutschland GmbH | Balanstr. 73, Haus 8 | 81541 München | Deutschland
Geschäftsführer: Roland Brand, Ust-IdNr. DE 238 390 815

4. Änderung / Beseitigung nicht vorschriftsmäßiger Standbauten

Standbauten, die nicht den Technischen Standbaurichtlinien oder den Gesetzen entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist der Veranstalter berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst Änderungen vornehmen zu lassen.

5. Vorgaben bei eigenem Standbau

Sofern der Aussteller nicht den Systemstandbau der all about automation nutzt, gilt dies als eigener Standbau.
Eigener Standbau ist grundsätzlich genehmigungspflichtig (siehe 3.) und an eine Mindestfläche von 24 m² gebunden. Der eigene Standbau muss optisch mit dem Systemstandbau der all about automation harmonieren.

- Der Aussteller verpflichtet sich eine Standbegrenzung an allen geschlossenen Seiten der Standfläche anzubringen. Wird keine eigene Standbegrenzung oder kein Mietstand verwendet, sind Standbegrenzungswände zu bestellen.
- Sichtbare Standrückseiten sind oberhalb von 2,50 m Höhe einfarbig weiß, neutral und sauber zu gestalten / zu verblenden, so dass die Interessen der Standnachbarn nicht beeinträchtigt werden.
- Die maximal erlaubte Bauhöhe beträgt an den Standorten wie folgt:
  - Alle Standorte: für Standbegrenzungswände 2,50 m, für Aufbauten 3,50 m.
  - Ausnahmen: Heilbronn, Straubing und Chemnitz: für Standbegrenzungswände 2,50 m, für Aufbauten 3,50 m. In manchen Bereichen gibt es eine niedrigere Bauhöhe, die Ihnen bei der Standplatzierung mitgeteilt wird.
- Zweigeschossiger Standbau ist nicht erlaubt.
- Die Aufbauten über 2,50 m dürfen maximal 3 qm umbauten Raum betragen. Die Aufbauten dürfen nur an den Außenseiten des Standes gemäß dem Systemstandbau der all about automation platziert werden.
- Abhängungen sind nicht erlaubt.
- Die Hallenbeschilderung an den Säulen und an den Hallenwänden darf nicht umbaut werden.
- Der Stand muss nach oben offen sein. Das Anbringen von Decken und Deckensegeln ist nicht erlaubt.
- Zu allen Ganggrenzen ist der Standbau offen zu gestalten. Wände, die entlang von Ganggrenzen gebaut werden, müssen durch den Einbau von offenen Nischen unterbrochen sein. Lange geschlossene Standkonstruktionen an den Gängen, bei denen über ein Drittel der jeweiligen Standseiten geschlossen sind, sind nicht erlaubt. Mit einem Abstand von mindestens 1 m zu allen Ganggrenzen sind auch längere, geschlossene Standkonstruktionen möglich.
- Die Fußböden der Stände sind von den Ausstellern mit einem geeigneten Belag auszulegen.
- Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Namen und Anschrift des Standinhabers anzubringen.